

A L L G E M E I N E E I N K A U F S B E D I N G U N G E N

I. Geltungsbereich/Umfang

Die vorliegenden Allgemeinen Einkaufsbedingungen („AEB“) gelten für alle Geschäftsbeziehungen zwischen der Lehmann Natur Gesellschaft zur Erzeugung und zum Vertrieb ökologischer Produkte mbH mit Sitz in Meerbusch, eingetragen in das Handelsregister des AG Neuss unter HRB 19089 (nachfolgend auch „lehmann natur“) mit Erzeugern und Lieferanten („Lieferant“). Die AEB gelten nur, wenn der Lieferant Unternehmer (§ 14 BGB), eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist.

Die AEB gelten insbesondere für Verträge über den Verkauf und/oder die Lieferung von ökologisch erzeugtem Obst und Gemüse („Ware“), ohne Rücksicht darauf, ob der Lieferant die Ware selbst herstellt oder bei Zulieferern einkauft (§§ 433, 651 BGB). Sofern nichts anderes vereinbart, gelten die AEB in der zum Zeitpunkt der Bestellung durch lehmann natur gültigen bzw. jedenfalls in der dem Lieferanten zuletzt in Textform mitgeteilten Fassung als Rahmenvereinbarung auch für gleichartige künftige Verträge, ohne dass wir in jedem Einzelfall wieder auf sie hinweisen müssten.

Diese AEB gelten ausschließlich. Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Lieferanten werden nur dann und insoweit Vertragsbestandteil, als wir ihrer Geltung ausdrücklich schriftlich zugestimmt haben. Dieses Zustimmungserfordernis gilt in jedem Fall, beispielsweise auch dann, wenn wir in Kenntnis der Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Lieferanten dessen Lieferungen vorbehaltlos annehmen.

Im Einzelfall getroffene, individuelle Vereinbarungen mit dem Lieferanten (einschließlich Nebenabreden, Ergänzungen und Änderungen) haben in jedem Fall Vorrang vor diesen AEB. Für den Inhalt derartiger Vereinbarungen ist, vorbehaltlich des Gegenbeweises, ein schriftlicher Vertrag bzw. unsere schriftliche Bestätigung maßgebend.

Rechtserhebliche Erklärungen und Anzeigen des Lieferanten in Bezug auf den Vertrag (z.B. Fristsetzung, Mahnung, Rücktritt) sind schriftlich, d.h. in Schrift- oder Textform (z.B. Brief, E-Mail, Telefax) abzugeben. Gesetzliche Formvorschriften und weitere Nachweise insbesondere bei Zweifeln über die Legitimation des Erklärenden bleiben unberührt.

II. Vertragsschluss

Unsere Bestellung gilt frühestens mit schriftlicher Abgabe oder Bestätigung als verbindlich. Auf offensichtliche Irrtümer (z.B. Schreib- und Rechenfehler) und Unvollständigkeiten der Bestellung einschließlich der Bestellunterlagen hat uns der Lieferant zum Zwecke der Korrektur bzw. Vervollständigung vor Annahme hinzuweisen; ansonsten gilt der Vertrag als nicht geschlossen.

III. Lieferzeit und Lieferverzug

Die von lehmann natur in der Bestellung angegebene Lieferzeit ist bindend. Der Lieferant ist verpflichtet, uns unverzüglich schriftlich in Kenntnis zu setzen, wenn er vereinbarte Lieferzeiten – aus welchen Gründen auch immer – voraussichtlich nicht einhalten kann.

Erbringt der Lieferant seine Leistung nicht oder nicht innerhalb der vereinbarten Lieferzeit oder kommt er in Verzug, so bestimmen sich unsere Rechte – insbesondere auf Rücktritt und Schadensersatz – nach den gesetzlichen Vorschriften. Die Regelungen in III. Abs. 3 bleiben unberührt.

Ist der Lieferant in Verzug, kann lehmann natur – neben weitergehenden gesetzlichen Ansprüchen – pauschalierten Ersatz unseres Verzugs Schadens i.H.v. 1% des Nettopreises pro vollendete Kalenderwoche verlangen, insgesamt jedoch nicht mehr als 5% des Nettopreises der verspätet gelieferten Ware. Lehmann natur bleibt der Nachweis vorbehalten, dass ein höherer Schaden entstanden ist. Dem Lieferanten bleibt der Nachweis vorbehalten, dass überhaupt kein oder nur ein wesentlich geringerer Schaden entstanden ist.

IV. Leistung, Lieferung, Gefahrübergang, Annahmeverzug

Der Lieferant ist ohne unsere vorherige schriftliche Zustimmung nicht berechtigt, die von ihm geschuldete Leistung durch Dritte (z.B. Subunternehmer) erbringen zu lassen. Der Lieferant trägt das Beschaffungsrisiko für seine Leistungen, wenn nicht im Einzelfall ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist (z.B. Beschränkung auf Vorrat).

Vorbehaltlich einer abweichenden Vereinbarung zum Bestimmungsort erfolgt die Lieferung an unser Lager in Hauptstraße 1, 41352 Korschenbroich-Glehn. Der jeweilige Bestimmungsort ist auch der Erfüllungsort für die Lieferung und eine etwaige Nacherfüllung (Bringschuld).

Der Lieferung ist ein Lieferschein unter Angabe von Datum (Ausstellung und Versand), Inhalt der Lieferung (Artikelnummer und Anzahl) sowie unserer Bestellkennung (Datum und Nummer) beizulegen. Fehlt der Lieferschein oder ist er unvollständig, so haben wir hieraus resultierende Verzögerungen der Bearbeitung und Bezahlung nicht zu vertreten. Getrennt vom Lieferschein ist uns eine entsprechende Versandanzeige mit dem gleichen Inhalt zuzusenden.

Die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der Sache geht mit Übergabe am Erfüllungsort auf lehmann natur über. Soweit eine Abnahme vereinbart ist, ist diese für den Gefahrübergang maßgebend. Auch im Übrigen gelten bei einer Abnahme die gesetzlichen Vorschriften des Werkvertragsrechts entsprechend. Der Übergabe bzw. Abnahme steht es gleich, wenn lehmann natur sich im Annahmeverzug befindet.

Für den Eintritt unseres Annahmeverzuges gelten die gesetzlichen Vorschriften. Der Lieferant muss lehmann natur seine Leistung aber auch dann ausdrücklich anbieten, wenn für eine Handlung oder Mitwirkung unsererseits (z.B. Beistellung von Verpackungsmaterial) eine bestimmte oder bestimmbare Kalenderzeit vereinbart ist. Gerät lehmann natur in Annahmeverzug, so kann der Lieferant nach den gesetzlichen Vorschriften Ersatz seiner Mehraufwendungen verlangen (§ 304 BGB).

V. Preise und Zahlungsbedingungen

Der in der Bestellung angegebene Preis ist bindend. Alle Preise verstehen sich einschließlich gesetzlicher Umsatzsteuer, wenn diese nicht gesondert ausgewiesen ist.

Sofern im Einzelfall nicht etwas anderes vereinbart ist, schließt der Preis alle Leistungen und Neben-

leistungen des Lieferanten sowie alle Nebenkosten (z.B. ordnungsgemäße Verpackung, Transportkosten einschließlich eventueller Transport- und Haftpflichtversicherung) ein.

Der vereinbarte Preis ist – vorbehaltlich einer abweichenden Individualvereinbarung - innerhalb von 35 Kalendertagen ab vollständiger Lieferung und Leistung (einschließlich einer ggf. vereinbarten Abnahme) sowie Zugang einer ordnungsgemäßen Rechnung zur Zahlung fällig. Jede Rechnung muss mit der von lehmman natur vergebenen Partienummer/Bestellnummer und mit der entsprechenden Ökokontrollstellen-Nummer gekennzeichnet sein. Bei Banküberweisung ist die Zahlung rechtzeitig erfolgt, wenn der Überweisungsauftrag der lehmman natur vor Ablauf der Zahlungsfrist bei unserer Bank eingeht; für Verzögerungen durch die am Zahlungsvorgang beteiligten Banken ist lehmman Natur nicht verantwortlich.

Lehmman natur schuldet keine Fälligkeitszinsen. Für den Zahlungsverzug gelten die gesetzlichen Vorschriften.

Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte sowie die Einrede des nicht erfüllten Vertrages stehen lehmman natur in gesetzlichem Umfang zu. Lehmman natur ist insbesondere berechtigt, fällige Zahlungen zurückzuhalten, solange lehmman natur noch Ansprüche aus unvollständigen oder mangelhaften Leistungen gegen den Lieferanten zustehen.

Der Lieferant hat ein Aufrechnungs- oder Zurückbehaltungsrecht nur wegen rechtskräftig festgestellter oder unbestrittener Gegenforderungen.

VI. Beschaffenheit der Ware

Soweit im Einzelfall zwischen lehmman natur und dem Lieferanten nicht ausdrücklich schriftlich etwas Abweichendes vereinbart ist, gilt hinsichtlich der Beschaffenheit der von dem Lieferanten an lehmman Natur zu liefernder Ware folgendes:

1. Zwingende Gesetze, Verordnungen, Richtlinien:

Der Lieferant sichert zu, dass die Ware, die er an lehmman natur liefert, den in der Bundesrepublik Deutschland geltenden Gesetzen, Verordnungen und Richtlinien in ihrer aktuellen Fassung entspricht und nach deutschem Recht verkehrsfähig ist. Insbesondere (allerdings nicht ausschließlich) folgende Vorschriften sind hierzu zwingend zu beachten:

EG-Öko-Verordnung (EG 2018/848) und den aktuell geltenden dazugehörigen Durchführungsverordnungen über den ökologischen Landbau und die entsprechende Kennzeichnung der landwirtschaftlichen Erzeugnisse und Lebensmittel

Verordnung (EG) Nr. 1935/2004 über Materialien und Gegenstände, die dazu bestimmt sind, mit Lebensmitteln in Berührung zu kommen

Verordnung 10/2011 über Material und Gegenstände aus Kunststoff, die dazu bestimmt sind, mit Lebensmitteln in Berührung zu kommen

Verordnung 1169/2011 betreffend die Information der Verbraucher über Lebensmittel (Lebensmittel-Informationsverordnung – LMIV)

Verordnung (EG) Nr. 1881/2006 zur Festsetzung der Höchstgehalte für bestimmte Kontaminationen in Lebensmitteln unter Berücksichtigung der Verordnung 2021/1317 und der Verordnung 2021/1323

Verordnung 1829/2003 über genetisch veränderte Lebensmittel und Futtermittel

Verordnung 1830/2003 über die Rückverfolgbarkeit und Kennzeichnung von genetisch veränderten Organismen und über die Rückverfolgbarkeit von aus genetisch veränderten Organismen hergestellten Lebensmitteln und Futtermitteln

Verordnung (EG) Nr. 178/2002 über allgemeine Grundsätze und Anforderungen des Lebensmittelrechts und der Lebensmittelsicherheit z.B. Rückverfolgbarkeit von Lebens- und Futtermitteln

Verordnung 1107/2009 über das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln

Verordnung über die Zulassung von Zusatzstoffen zu Lebensmitteln zu technologischen Zwecken (ZZuV)

Verordnung EG 396/2005 über Höchstgehalte an Pestizidrückständen in oder auf Lebens- und Futtermitteln pflanzlichen und tierischen Ursprungs

Verordnung (EG) Nr. 1924/2006 über Nährwert- und gesundheitsbezogene Angaben über Lebensmittel

Verordnung 1234/2007 über die gemeinsame Organisation der Agrarmärkte mit Sondervorschriften für bestimmte landwirtschaftliche Erzeugnisse (VO über die einheitliche GMO)

Durchführungsverordnung 543/2011 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung 1234/2007 für die Sektoren Obst und Gemüse und Verarbeitungserzeugnisse aus Obst und Gemüse

Durchführungsverordnung 594/2013 mit Änderungen und Berichtigungen der VO 543/2011 hinsichtlich Vermarktungsnormen für die Sektoren Obst und Gemüse

Durchführungsverordnung 2020/25 hinsichtlich der Regelung der Einfuhr von ökologischen / biologischen Erzeugnissen aus Drittländern

Verordnung 315/93 zur Festlegung von gemeinschaftlichen Verfahren zur Kontrolle von Kontaminanten in Lebensmitteln

Verordnung 852/2004 über Lebensmittelhygiene

Verordnung 1333/2008 über Lebensmittelzusatzstoffe

Für den deutschen Markt gelten darüber hinaus insbesondere in der jeweils gültigen Fassung:

- LMIV (Lebensmittel-Informationsverordnung)

- FertigPackV (Fertigpackungsverordnung)
- LKV (Los-Kennzeichnungsverordnung)
- ZZuV (Zusatzstoffzulassungsverordnung)
- PAngV (Preisangabenverordnung)
- LMHV (Lebensmittelhygieneverordnung)
- RHmV (Rückstandshöchstmengenverordnung)

Vermarktungsnormen

Die speziellen Vermarktungsnormen der Verordnung (EU) 543/2011 (Teil B) sind ebenfalls einzuhalten. Sie gelten als Spezifikationsgrundlage. Wird nichts anderes vereinbart, gelten die UNECE Normen als bindende Spezifikation. Für dort nicht genannte Produkte ergeben sich die Qualitätskriterien aus den UNECE-Normen (abrufbar unter: <http://live.unece.org/trade/agr/standard/fresh/FFV-StandardsE.html>). Sollte es für ein Produkt keine UNECE-Norm geben, ist die allgemeine Vermarktungsnorm der Verordnung (EU) Nr. 543/2011 (Teil A) einzuhalten.

2. Warenspezifikationen / Warenprobe

Der Lieferant verpflichtet sich, ausschließlich Ware von landwirtschaftlichen Betrieben an Lehmann Natur zu liefern, die über ein gültiges GlobalGap-Zertifikat (oder einen anerkannten Standard) für das betreffende Erzeugnis verfügen. Vor der ersten Lieferung ist das gültige Bio Zertifikat und das gültige Global GAP Zertifikat mit Sozialstandard in deutscher oder englischer Sprache zuzusenden. Die Adresse des Erzeugers bzw. der Erzeugergruppe muss im Global GAP Zertifikat erkennbar sein. Zertifikate mit gesperrter Adresse werden nicht zugelassen. Wenn Zertifizierungen aberkannt oder suspendiert werden informiert der Lieferant Lehmann Natur bevor das noch gültige Zertifikat seine Gültigkeit verliert.

Alle Handelsunternehmen, die Ware mit der GLOBAL G.A.P. Nummer kennzeichnen, die GLOBAL G.A.P. zertifizierte Ware abpacken oder diese als solche auszeichnen, müssen eine gültige GLOBAL G.A.P. Chain of Custody Zertifizierung vorweisen. Unternehmen, bei denen die GLOBAL G.A.P. Zertifizierung bereits das Packhaus inkludiert, sind von dieser Neuregelung nicht betroffen.

Jeder Erzeuger muss über einen Sozialstandard verfügen. Wenn GRASP die Sozialzertifizierung ist, muss der Erfüllungsstatus „vollständig erfüllt“ sein. SMETA-Audits haben eine Gültigkeit von 12 Monaten. Die auditierte Einheit (Farm/Verpackungsbetrieb) muss im SMETA-Auditbericht eindeutig angegeben werden. Die Gültigkeit von amfori BSCI-Audits ist abhängig von den Auditergebnissen (A und B – 24 Monate; C und D 12 Monate; E und ZT werden nicht akzeptiert).

Von unseren Lieferanten wird erwartet, dass die Nichtkonformitäten (NC) gemäß dem im Audit vereinbarten Corrective Action Plan (CAP) Report sichergestellt werden uns bei Bedarf zur Verfü-

gung gestellt werden.

Der Lieferant sichert zu, dass die Auszeichnung der von ihm gelieferten Produkte nach EG VO oder UNECE-Norm erfolgt. Die speziellen Vermarktungsnormen der Verordnung (EU) 543/2011 (Teil B) sind ebenfalls einzuhalten. Sie gelten als Spezifikationsgrundlage. Wird nichts anderes vereinbart, gelten die UNECE Normen als bindende Spezifikation. Für dort nicht genannte Produkte ergeben sich die Qualitätskriterien aus den UNECE-Normen (abrufbar unter: <http://live.unece.org/trade/agr/standard/fresh/FFV-Standardse.html>).

Sollte es für ein Produkt keine UNECE-Norm geben, ist die allgemeine Vermarktungsnorm der Verordnung (EU) Nr. 543/2011 (Teil A) einzuhalten.

Für Waren, die im Verkauf nach bestimmten Qualitätsstandards gekennzeichnet werden sollen, sichert der Lieferant zu, das entsprechende Zertifikat vorweisen zu können (Bio, Global GAP, Demeter, Fairtrade etc.).

Für Endverpackungsmaterial ist Plastik im Bereich der grünen Frische (ausgenommen Kartoffeln) für Demeter-Produkte ausgeschlossen. Für Salate, Kräuter, Möhren, Beeren und kleine Tomaten können vorerst Rezyklate und vollständig recycelbares Plastik verwendet werden. Entsprechende Bestätigungen zur Recyclbarkeit werden auf Nachfrage zur Verfügung gestellt.

Darüber hinaus werden die spezifischen Vorgaben des LEH für Bio-Produkte eingehalten. (Übersicht über die wichtigsten Höchstmengen, s. Anhang).

Der Lieferant verpflichtet sich auf Nachfrage vor Lieferbeginn eine repräsentative Warenprobe, bestehend aus Blatt und Frucht, an ein akkreditiertes und von QS-anerkanntes Labor zu schicken. Das Ergebnis dieser Analysen hat er kostenlos der Lehmann Natur GmbH zur Verfügung zu stellen. Wahlweise kann auch Lehmann Natur GmbH die Probennahme und Analyse beauftragen, die Kosten werden dann dem Lieferanten in Rechnung gestellt.

Für alle Produkte, die für den Endkunden LIDL verpackt werden, müssen Rückstellmuster jeder Produktionscharge eines Produktes genommen werden. Es wird sichergestellt, dass alle Mitarbeiter über die folgenden Anforderungen an die Rückstellproben informiert sind.

- Eine Mindestzahl von 3 Packstücken bzw. einem Kolti pro Produkt bei loser Ware ist erforderlich.
- Die Lagertemperatur entspricht der Transporttemperatur vom Packbetrieb zur Gesellschaft.
- Die Rückstellmuster müssen 7 Tage zugriffsgeschützt aufbewahrt werden.
- Die Dokumentation muss folgende Punkte beinhalten: Chargennummer, Losnummer, Packdatum, Einlagerungsdatum

Bei der Primärproduktion ist die 2017/C 163/0 Bekanntmachung der Kommission mit dem Leitfaden zur Eindämmung mikrobiologischer Risiken durch gute Hygiene bei der Primärproduktion von frischem Obst und Gemüse zu beachten.

3. Biologisches Lebensmittel

Der Lieferant sichert die Einhaltung der EG-Öko-Verordnung (EG 2018/848) und den aktuell geltenden dazugehörigen Durchführungsverordnungen über den ökologischen Landbau und die entsprechende Kennzeichnung der landwirtschaftlichen Erzeugnisse und Lebensmittel zu. Insbesondere sichert er zu, dass die von ihm gelieferten Produkte folgende Punkte erfüllen:

- Bei lemann natur GmbH angelieferte Bio-Ware enthält keine Wirkstoffe die nicht in der Durchführungsverordnung (EG) Nr. 2021/1165 vom 15. Juli 2021 aufgeführt und zugelassen sind. Eine Dokumentation über die Notwendigkeit der Verwendung der aufgeführten Stoffe ist auf Anfrage (Ackerschlagkartei) der lemann natur GmbH zur Verfügung zu stellen.
- Für die Produktion der gelieferten Artikel werden ausschließlich Rohstoffe bzw. Fertigwaren geliefert, die den gesetzlichen Vorgaben entsprechen und durch Stichprobenuntersuchungen unabhängiger Institute sowie bei eigenen Kontrollen auf ihre Beschaffenheit hin überprüft und diesbezüglich für verkehrsfähig befunden wurden.
- Regelungen des Einführens von ökologischen/biologischen Erzeugnissen aus Drittländern einhalten.
- Bei Import Ware werden bei der COI Erstellung folgende Dokumente bei Traces hochgeladen:
 - Konnossement / Bill of Loading bzw. Frachtpapier /Waybill,
 - Handelsrechnung
 - Packliste
 - gegebenenfalls die Ergebnisse der Analysen oder Tests, die an den entnommenen Proben durchgeführt wurden
- Der Grenzwert für anorganisches Bromid bei Bio-Ware von 5 mg/kg wird eingehalten, bei höheren Bromidgehalten muss sichergestellt sein, dass das Gesamtbromid natürlichen Ursprungs ist.
- Alle Bedingungen für die Anbringung der auf den Produkten aufzubringenden Logos (insbesondere das EU Öko-Siegel sowie das deutsche Bio-Siegel) werden erfüllt.

Hierzu gehört auch, dass die Benutzung insbesondere der vorgenannten Siegel bei der jeweils zuständigen Stelle beantragt und registriert ist.

Der Lieferant wird auf Anfrage die folgenden Dokumente vorlegen:

- Bio-Zertifikate der gesamten Supply-Chain
- Angaben des Feldes / Anbauschlags
- Die eingesetzten Pflanzenschutz- und Düngemittel
- die letzte Vorkultur auf dem Feld / Anbauschlag (bei einjährigen Kulturen)
- Bio-Zertifikat der Packstation

Die lehmann natur GmbH wird ihrer Verantwortung durch ein umfangreiches Rückstandsmonitoring gerecht. Die Laboranalysen werden in QS-zertifizierten Laboren durchgeführt. Sollten sowohl in der A-Probe als auch in der B-Probe durch zwei unabhängige Analysen Wirkstoffe nachgewiesen werden, die nicht im Anhang der jeweils gültigen EU Öko Verordnung aufgeführt werden und deren Ursachen vom Lieferanten nicht umfassend aufgeklärt werden können, so wird der Lieferant mit sofortiger Wirkung als Lieferant der lehmann natur GmbH gesperrt. Alle getroffenen Kaufvereinbarungen sind damit nichtig. Lehmann natur GmbH behält sich in diesem Fall das Recht vor, alle daraus entstehenden Kosten dem Lieferanten in Rechnung zu stellen, unbeschadet des Rechts, Mängel-/ Schadensersatzansprüche geltend zu machen.

Die Firma lehmann natur GmbH behält sich vor, jederzeit angekündigt oder unangekündigt die Betriebsstätten und Felder des Lieferanten sowie die zu führende Ackerschlagkartei zu kontrollieren. Der Lieferant erklärt ausdrücklich, dass einem Vertreter, einem Kunden oder einem Vertreter eines Kunden der lehmann natur GmbH jederzeit Zugang zu allen Betriebsstätten und Feldern gewährt wird.

4. Verarbeitete Lebensmittel

Die Empfehlungen der Deutschen Gesellschaft für Hygiene-und Mikrobiologie (DGHM: www.dghm.org), betreffend der mikrobiologischen Grenzwerte werden bis zum Ende des Mindesthaltbarkeitsdatum des Produkts eingehalten. Zur Bestätigung dazu werden MHD-Tests seitens Lieferanten durchgeführt.

Produktspezifikationen, Rückstandsanalysen, Nährwertbestimmungen und Mikrobiologische Analysen werden der lehmann natur GmbH vor Belieferung je Artikel zugesendet.

5. Quartäre Ammoniumverbindungen

Für Quartäre Ammoniumverbindungen (QAVs), die in Reinigungsmittel für die Oberflächenreinigung, Desinfektionsmittel/Handdesinfektionsmittel etc. oder in Pflanzenstärkungsmittel

enthalten sein können, gilt eine Nulltoleranz, die Anwendung ist verboten. Der Lieferant gewährleistet, dass in der gesamten Lieferkette keine Substanzen/Produkte verwendet werden, die QAVs enthalten. Der Lieferant ist dazu verpflichtet, seine Ware hinsichtlich von Kontaminanten regelmäßig zu untersuchen.

Weitere Vorgaben zu Rückständen finden sich im Anhang zu dieser Vereinbarung.

6. Verpackung

Der Lieferant garantiert, dass die Verpackung, in der er die Produkte anliefert, unbedenklich für die Verwendung mit Lebensmitteln ist und ihm eine entsprechende Unbedenklichkeitsbescheinigung sowie eine Spezifikation des Verpackungsmittelherstellers vorliegen, die jederzeit von der lemann natur GmbH eingesehen werden können.

Alle Produkte, die Ihr Unternehmen an lemann natur GmbH liefert, sind grundsätzlich durch Ihr Unternehmen bei einem Dualen System zu lizenzieren. Darüber hinaus ist die Registrierung für Ihr Unternehmen und die von Ihnen gelieferte(n) Marke(n) ordnungsgemäß bei der Zentralen Stelle Verpackungsregister (ZSVR) im Verpackungsregister LUCID vorzunehmen.

Sie sind bei der Zentralen Stelle mit den an Sie gelieferten Marken registriert und verfügen entsprechend über eine von der Zentralen Stelle vergebene Registriernummer.

Sie beliefern uns, unabhängig vom Anlieferort, ausschließlich mit bei einem Dualen System lizenzierten und bei der Zentralen Stelle gemeldeten systembeteiligungspflichtigen Verpackungen. Bei der Beurteilung, ob eine systembeteiligungspflichtige Verpackung vorliegt, haben Sie sich an den von der Stiftung Zentrale Stelle herausgegebenen Katalog systembeteiligungspflichtiger Verpackungen, der auf der Web-Seite der Zentralen Stelle eingesehen werden kann, gehalten. Sie stellen lemann natur GmbH hinsichtlich sämtlicher Schäden frei, die dadurch entstehen, dass Sie die Pflicht zur Lieferung von ausschließlich bei Dualen Systemen lizenzierten systembeteiligungspflichtigen Verpackungen verletzen.

Der Lieferant stellt sicher, dass alle geltenden EU-Verordnungen zu Verpackungen und Kennzeichnung eingehalten werden (Los-Kennzeichnung VO (LKV), Lebensmittel-Informationen VO (LMIV) sowie die Lebensmittelinformationendurchführungsverordnung (LMIDV) und ggf. die Fertigpackungs VO), insbesondere auch dass jeder Kolli/Karton/Packung eine Los-Nr. trägt. Zudem stellt er weiter sicher, dass alle direkt mit dem Lebensmittel in Verbindung kommenden Verpackungsmaterialien für den Direktkontakt mit dem verpackten Lebensmittel geeignet sind. Es gelten insbesondere die Verordnungen: (EG) Nr. 1935/2004, (EU) Nr. 10/2011, Bedarfsgegenständeverordnung (BedGstV), RICHTLINIE 2002/72/EG in der jeweils konsolidierten Fassung, aktuelle Veröffentlichungen des Bundesinstitut für Risikobewertung (BfR). Auf Verlangen hat der Lieferant den Nachweis über die Einhaltung der gesetzlichen Anforderungen sowie aktuelle Migrationsuntersuchungen vorzulegen.

Der Lieferant sichert zu, dass ein System zur Rückverfolgbarkeit von Verpackungsmitteln existiert (VO 1935/2004) und dass alle gelieferten Waren und deren Packmittel der europäischen Richtlinie 94/62 EG über Verpackungen und Verpackungsabfälle entsprechen.

Schutzrechte

Die Verwendung der Verpackungen und Etiketten ist dem Lieferanten ausschließlich für die Zeit der Vertragsdauer und ausschließlich für die Produktion für das von Lehmann Natur GmbH bestellte Volumen gestattet. Sie stellen sicher, dass sämtliche Schutzrechte Dritter beachtet und gewahrt werden. Dies umfasst insbesondere Markenrechte und Sortenschutzrechte.

Primärverpackung aus Recyclingmaterial

Die Primärverpackung besteht nicht aus recyceltem Material. Sollte Recyclingmaterial eingesetzt werden, wird das Produkt durch einen geeigneten Innenbeutel bzw. durch eine entsprechende Innenbeschichtung des Umkartons von der Kartonverpackung getrennt.

Für EDEKA und Netto MD + tegut Eigenmarken gilt: Einsatz von nachhaltig zertifiziertem Verpackungsmaterial (FSC)

- Primäre Endverbraucherpackungen bzw. alle Verpackungsbestandteile von primären Endverbraucherpackungen inklusive Etiketten, Sticker u.ä. aus Holz, Papier, Pappe oder Zellstoff (Tissue) müssen vorzugsweise aus zertifiziertem Recyclingmaterial (FSC Recycled, Blauer Engel oder vergleichbar) hergestellt sein. Ist der Einsatz von Recyclingmaterial aus Qualitätsgründen nicht realisierbar, muss FSC-zertifizierte Frischfaser eingesetzt werden. Das eingesetzte Verpackungsmaterial muss nach den aktuellen Richtlinien des FSC (FSC 100%, FSC Recycled, FSC Mix), „Blauer Engel“ oder gleichwertiger Standards zertifiziert sein.
- Sekundärverpackungen (Transport-/Umverpackungen) inklusive Etiketten, Sticker u.ä. aus Holz, Papier, Pappe oder Zellstoff (Tissue) müssen aus Recyclingmaterial hergestellt sein und nach den aktuellen Richtlinien des FSC (FSC Recycled), „Blauer Engel“ oder gleichwertiger Standards zertifiziert sein. Ist der Einsatz von Recyclingmaterial aus Qualitätsgründen nicht realisierbar, sind Einzelfallprüfungen erforderlich.
- Beim Einsatz von Recyclingmaterial (auch Mischungen) darf/dürfen weder Mineralöl noch Mineralölbestandteile auf das Lebensmittel übergehen. Für eine entsprechende Analytik ist die jeweils genaueste und empfindlichste Messmethode anzuwenden.

7. Mineralölbestandteile (MOSH/MOAH) in Lebensmitteln

Der Lieferant ergreift geeignete Maßnahmen zur Reduzierung von Mineralölbestandteilen

(MOSH/MOAH) in Lebensmitteln. Dabei ist ein Lösungsansatz nach dem ALARA-Prinzip (As Low AS Reasonably Achievable) zu verfolgen. Im Zuge dessen verfolgt der Lieferant das Ziel, dass die Gehalte an Mineralölbestandteilen (MOSH / MOAH) im Lebensmittel langfristig unterhalb der für das jeweilige Lebensmittel spezifischen Nachweisgrenze liegen. Die ergriffenen Maßnahmen beinhalten sowohl die Produktionsprozesse des Lieferanten / Produzenten als auch die Belastungssituation der Rohwaren sowie die Reduktionsmöglichkeiten durch den Einsatz geeigneter Verpackungen (ggf. mit Barrierefunktion).

Folgende Höchstwerte von Mineralöl im Lebensmittel sind einzuhalten:

- MOSH C20-C25 (C35) max. 2 mg/kg
- MOAH C16-C25 (C35) max. 0,5 mg/kg

8. PVC/PVDC/Chlorierte Verbindungen, Weichmacher und Nanomaterialien

Die eingesetzte Verpackung, Druckfarbe und Tinte sind frei von PVC/PVDC/chlorierten Kunststoffen sowie Weichmachern und Nanomaterialien. Ausgenommen sind technologisch unvermeidbare Spuren.

9. Genetisch veränderte Organismen (GVO)

Der Lieferant garantiert gemäß Verordnung (EG) Nr. 1829/2003 sowie Verordnung (EG) Nr. 1830/2003 keine Produkte zu liefern, die genetisch (gentechnisch) veränderte Organismen (GVO) enthalten oder aus solchen bestehen. Ausgenommen hiervon sind zufällige oder technisch nicht vermeidbare Kontaminationen mit gentechnisch verändertem Material bis zu einem Schwellenwert von 0,9 %.

10. Züchtungsmethode bei Bio Produkten

Der Lieferant garantiert, dass bei Bio Artikeln auf die Züchtungsmethode „Cytoplasmatische Männliche Sterilität“ (CMS) verzichtet wird.

Der Lieferant garantiert, dass Produkte aus ökologischem Anbau ohne Anwendung sog. „neuer Züchtungsmethoden“ erzeugt werden. Als neue Züchtungsmethoden sind insbesondere sog. „Genome-Editing-Verfahren“, wie z. B.

- ODM (Oligonukleotid gerichtete Mutagenese)
- RTDS /rapid traid development system)

- CRISPR/Cas
- ZFN (Zinkfinger-Nucleasen)
- TALEN (Transcription activator-like effector nuclease)
- Pfropfen (Kombination klassischer Pfropftechnik mit der Gentechnik)
- Agroinfiltration

sowie andere, vergleichbare molekularbiologische Methoden zur Entfernung, Einfügung und/oder Veränderung von DNA zu verstehen.

11. Rückverfolgbarkeit

Der Lieferant stellt sicher, dass anhand der Kennzeichnung an der Steige oder an der Produktverpackung

1. der abpackende Betrieb und
2. der erzeugende Betrieb

stets rückverfolgbar sind. Der Lieferant sichert zu, dass sowohl die gelieferte Ware als auch die Verpackung einem System zur Rückverfolgbarkeit unterliegt, welches es ermöglicht, eine Charge eindeutig bis zum Vorlieferanten/Erzeuger rückverfolgen zu können (EU Verordnung 178/2002 und Verordnung 1831/2003). Dieser Punkt gilt auch für nicht Global GAP zertifizierte Waren. Der Lieferant sichert weiter zu, in der Lage zu sein, sämtliche Rückverfolgbarkeitsinformationen, insbesondere den Erzeugerbetrieb der gelieferten Ware und dazugehörige Global GAP-Nummern, auf entsprechende Anfrage hin innerhalb von vier Stunden nach Eingang der Anfrage zur Verfügung stellen zu können.

Sollte im Falle einer Grenzwertüberschreitung bei Pflanzenschutzmitteln oder einer festgestellten unzulässigen Düngung eine Zuordnung des erzeugenden Betriebes nicht möglich sein, so wird unverzüglich die komplette Ware des uns beliefernden Lieferanten gesperrt.

12. Lagerung und Transport

Der Lieferant stellt sicher, dass alle Läger und Packstationen nach den Standards eines international anerkannten Qualitätsmanagementsystems, z.B. IFS oder BRC, zertifiziert werden. Auf Anfrage stellt der Lieferant die entsprechenden Zertifikate zur Verfügung. Der Lieferant gewährleistet darüber hinaus, dass die Anforderungen der Verordnung (EG) Nr. 853/2004 für den Warentransport eingehalten werden.

Der Lieferant verpflichtet sich, alle Waren bis zu Anlieferung in dem für die jeweilige Erzeugnisgruppe optimalen Temperaturbereich zu lagern und zu transportieren. Die Parteien sind sich darüber einig, dass nach der Anlieferung auftretende Qualitätsmängel (insbesonde-

re Kälteschäden) zum Teil erst verzögert festgestellt und somit auch erst zeitlich verzögert reklamiert werden können. Solche zeitlich verzögerten Reklamationen führen nicht zu einem Verlust von Erfüllungs- und/oder Gewährleistungsrechten der lehmann natur GmbH. In besonderen Fällen und nach Anforderung durch die lehmann natur GmbH haben alle Waren einer geeigneten, schriftlich dokumentierten Ausgangsqualitätskontrolle zu unterliegen. Die Ergebnisse sind bei Bedarf der lehmann natur GmbH zur Verfügung zu stellen. Der Lieferant versichert, dass Fahrzeuge, die Produkte transportieren die einer Temperaturkontrolle unterliegen, mit dem erforderlichen Temperaturschreiber ausgerüstet sind. Die Protokolle der Temperaturschreiber werden auf Anfrage zur Verfügung gestellt.

Wird der Transport durch den Lieferanten organisiert, sind zusätzlich folgende Anforderungen zu beachten:

Das Fahrpersonal ist verantwortlich für die beförderungssichere sowie die betriebssichere Beförderung aller Waren von lehmann natur. Verzögerungen, die sich im Rahmen des Be- oder Entladungsprozesses ergeben und Auswirkungen auf den vorgegebenen Liefertermin haben, sind unverzüglich zu melden. Bei Differenzen im Hinblick auf Transportmengen, Temperaturabweichungen oder sonstigen Vorkommnissen, sind wir ebenfalls umgehend zu informieren.

Die Be- und Entladetätigkeiten werden kostenneutral durch Ihr Fahrpersonal durchgeführt. Das Fahrerpersonal ist verpflichtet eine PSA (Sicherheitsschuhe) zu tragen und ist für diese Tätigkeit durch Sie versichert. Vor der Beladung wird der Zustand der Transportfahrzeuge geprüft und bei Bedarf werden Maßnahmen eingeleitet (z. B. Fremdgerüche, Staubentwicklung, Feuchtigkeit, Schädlinge, Schimmel).

Es werden Maßnahmen getroffen, um Kreuzkontaminationen (Lebensmittel/Nicht Lebensmittel/verschiedene Warengruppen, hinsichtlich Allergene, GVO oder nicht verträglicher Produkte, biologisch und konventionell produzierte Ware) auszuschließen.

Es existiert ein Reinigungsplan für alle Transportfahrzeuge. Die Maßnahmen werden dokumentiert. Auf Nachfrage werden die Reinigungsnachweise der Fa. lehmann natur GmbH zur Verfügung gestellt.

Die Kühlfahrzeuge müssen mit einem funktionsfähigen Temperaturschreiber ausgestattet sein. Die Einhaltung der vorgegebenen Temperatur wird vor der Beladung und während des Transports sichergestellt und dokumentiert. Auf Nachfrage werden diese Daten der Firma lehmann natur zur Verfügung gestellt. Die Temperatur der Kühltransporter ist gemäß der Kundenvorgabe im Frachtauftrag eingestellt.

Die Ladeeinheiten sind hygienisch einwandfrei sowie geruchsneutral und für den Transport von frischem Obst und Gemüse geeignet zur Verfügung zu stellen. Die Einhaltung der geltenden lebensmittelhygienerechtlichen Vorschriften unter Berücksichtigung der HACCP-Anforderungen gemäß den im Codex Alimentarius enthaltenen Grundsätzen gilt als verein-

bart. Wir erwarten vom Fahrzeug und dem Fahrzeugführer ein gepflegtes Erscheinungsbild. Die Sicherheit der Transportfahrzeuge ist entsprechend eingehalten und die Ladung gesichert.

13. Food defense (Produktschutz)

Der Lieferant bestätigt, dass er ein System etabliert hat, mit dem er „vorsätzliche Manipulation“ und "Sabotage“ der Produkte soweit wie möglich verhindert. Teil dieses Systems sind definierte Verantwortlichkeiten im Unternehmen für Produktschutz, eine unternehmensbezogene Gefahrenanalyse und Schulung der Mitarbeiter. Sollte das Unternehmen auf Dienstleistungen anderer im Rahmen der Belieferung zurückgreifen (z.B. Subunternehmer für: Transport, Aufbereitung etc.), wurde sichergestellt, dass auch diese Unternehmen über ein Verfahren zum Produktschutz verfügen.

14. Food Fraud (Authentizität von Lebensmitteln)

Die Parteien unterstützen „Code of Good Organic Practice“ der Anti-Fraud-Initiative mit den Zielen:

- Alle Akteure der Wertschöpfungskette – Erzeuger, Verarbeiter und Handel –übernehmen soziale Verantwortung für den von ihnen verantworteten Bereich, um die Integrität in der gesamten Branche zu erhalten und zu wahren.
- Alle Akteure sind aktiv in ihrer Branche und tragen zur Weiterentwicklung von Projekten im Ökologischen Landbau bei.
- Alle Akteure arbeiten mit nachhaltigen Beziehungen und fairer Preisbildung über die gesamte Wertschöpfungskette.
- Alle Akteure einigen sich auf eine vollständige Transparenz der Wertschöpfungskette und kommunizieren dies in der Öffentlichkeit.
- Alle Akteure streben eine offene Kommunikation in allen relevanten Belangen untereinander sowie zu Kontrollstellen und Behörden an.
- Alle Akteure unterstützen die Harmonisierung des Systems für ökologische Lebensmittel und Landbau und die Handhabung im Umgang mit Verstößen.
- Alle Akteure müssen ein Qualitätsmanagementsystem einrichten, welches die speziellen Anforderungen der ökologischen Produktion berücksichtigt und die Authentizität der Öko-Produkte sichert.

VII. Mangelhafte Lieferung

Die Rechte der Lehmann Natur bei Sach- und Rechtsmängeln der Ware (einschließlich Falsch- und Minderlieferung sowie unsachgemäßer Montage, mangelhafter Montage-, Betriebs- oder Bedie-

nungsanleitung) und bei sonstigen Pflichtverletzungen durch den Lieferanten bestimmen sich nach den gesetzlichen Vorschriften, soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist.

Nach den gesetzlichen Vorschriften haftet der Lieferant insbesondere dafür, dass die Ware bei Gefahrübergang auf uns die vereinbarte Beschaffenheit, also mindestens die nach VI. dieser Einkaufsbedingungen vorgesehene Beschaffenheit, aufweist. Als Vereinbarung über die Beschaffenheit gelten jedenfalls diejenigen Produktbeschreibungen, die – insbesondere durch Bezeichnung oder Bezugnahme in unserer Bestellung – Gegenstand des jeweiligen Vertrages sind oder in gleicher Weise wie diese AEB in den Vertrag einbezogen wurden. Es macht dabei keinen Unterschied, ob die Produktbeschreibung von uns, vom Lieferanten oder von einem Vorproduzenten stammt.

Für die kaufmännische Untersuchungs- und Rügepflicht gelten die gesetzlichen Vorschriften (§§ 377, 381 HGB) mit folgender Maßgabe: Unsere Untersuchungspflicht beschränkt sich auf Mängel, die bei unserer Wareingangskontrolle unter äußerlicher Begutachtung einschließlich der Lieferpapiere offen zu Tage treten (z.B. Transportbeschädigungen, Falsch- und Minderlieferung) oder bei unserer Qualitätskontrolle im Stichprobenverfahren erkennbar sind. Soweit, im Falle verarbeiteter Ware, eine Abnahme vereinbart ist, besteht keine Untersuchungspflicht. Im Übrigen kommt es darauf an, inwieweit eine Untersuchung unter Berücksichtigung der Umstände des Einzelfalls nach ordnungsgemäßem Geschäftsgang tunlich ist. Unsere Rügepflicht für später entdeckte Mängel bleibt unberührt. Unbeschadet unserer Untersuchungspflicht gilt unsere Rüge (Mängelanzeige) jedenfalls dann als unverzüglich und rechtzeitig, wenn sie innerhalb von 2 Arbeitstagen ab Entdeckung bzw., bei offensichtlichen Mängeln, ab Lieferung abgesendet wird.

Unbeschadet unserer gesetzlichen Rechte gilt: Kommt der Lieferant seiner Verpflichtung zur Nacherfüllung – nach unserer Wahl durch Beseitigung des Mangels (Nachbesserung) oder durch Lieferung einer mangelfreien Sache (Ersatzlieferung) – innerhalb einer von uns gesetzten, angemessenen Frist nicht nach, so können wir den Mangel selbst beseitigen (bspw. durch einen Deckungskauf) und vom Lieferanten Ersatz der hierfür erforderlichen Aufwendungen bzw. einen entsprechenden Vorschuss verlangen. Ist die Nacherfüllung durch den Lieferanten fehlgeschlagen oder für uns unzumutbar (z.B. wegen besonderer Dringlichkeit oder drohendem Eintritt unverhältnismäßiger Schäden) bedarf es keiner Fristsetzung; von derartigen Umständen werden wir den Lieferanten unverzüglich, nach Möglichkeit vorher, unterrichten.

Im Übrigen sind wir bei einem Sach- oder Rechtsmangel nach den gesetzlichen Vorschriften zur Minderung des Kaufpreises oder zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt. Außerdem haben wir nach den gesetzlichen Vorschriften Anspruch auf Schadens- und Aufwendungsersatz.

Der Lieferant ist im Übrigen verpflichtet, an lehmann natur für jeden Fall einer Lieferung mangelhafter Ware einen pauschalierten Schadensersatz i.H.v. EUR 1.000,00 pro Einzelfall zu zahlen. Als Einzelfall gilt jede einzelne durch lehmann natur dokumentierte Beanstandung. Dem Lieferanten bleibt der Nachweis vorbehalten, dass lehmann natur gar kein Schaden oder nur ein wesentlich geringerer Schaden als vorstehende Pauschale entstanden ist. Der pauschalierte Schadensersatz ist auf einen ggf. durch lehmann natur geltend gemachten weitergehenden Schaden anzurechnen.

VIII. Lieferantenregress

Unsere gesetzlich bestimmten Regressansprüche innerhalb einer Lieferkette (Lieferantenregress gemäß §§ 445a, 445b, 478 BGB) stehen uns neben den Mängelansprüchen uneingeschränkt zu. Wir sind insbesondere berechtigt, genau die Art der Nacherfüllung (Nachbesserung oder Ersatzlieferung) vom Lieferanten zu verlangen, die wir unserem Abnehmer im Einzelfall schulden. Unser gesetzliches Wahlrecht (§ 439 Abs. 1 BGB) wird hierdurch nicht eingeschränkt.

Bevor wir einen von unserem Abnehmer geltend gemachten Mangelanspruch (einschließlich Aufwendungsersatz gemäß §§ 445a Abs. 1, 439 Abs. 2 und 3 BGB) anerkennen oder erfüllen, werden wir den Lieferanten benachrichtigen und unter kurzer Darlegung des Sachverhalts um schriftliche Stellungnahme bitten. Erfolgt eine substantiierte Stellungnahme nicht innerhalb angemessener Frist und wird auch keine einvernehmliche Lösung herbeigeführt, so gilt der von uns tatsächlich gewährte Mangelanspruch als unserem Abnehmer geschuldet. Dem Lieferanten obliegt in diesem Fall der Gegenbeweis.

Unsere Ansprüche aus Lieferantenregress gelten auch dann, wenn die mangelhafte Ware durch uns oder einen anderen Unternehmer weiterverarbeitet wurde.

IX. Produzentenhaftung

Ist der Lieferant für einen Produktschaden verantwortlich, hat er uns insoweit von Ansprüchen Dritter freizustellen, als die Ursache in seinem Herrschafts- und Organisationsbereich gesetzt ist und er im Außenverhältnis selbst haftet.

Im Rahmen seiner Freistellungsverpflichtung hat der Lieferant Aufwendungen zu erstatten, die sich aus oder im Zusammenhang mit einer Inanspruchnahme Dritter einschließlich von uns durchgeführter Rückrufaktionen ergeben. Über Inhalt und Umfang von Rückrufmaßnahmen werden wir den Lieferanten – soweit möglich und zumutbar – unterrichten und ihm Gelegenheit zur Stellungnahme geben. Weitergehende gesetzliche Ansprüche bleiben unberührt.

Der Lieferant hat eine Produkthaftpflichtversicherung mit einer pauschalen Deckungssumme von mindestens 2 Mio. EUR pro Personen-/Sachschaden abzuschließen und zu unterhalten.

X. Sorgfaltspflichten und Qualitätssicherung:

Für den Fall, dass bei dem Lieferanten Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass produktbezogene oder sonstige Mängel vorliegen und/oder die Verkehrsfähigkeit der Ware nicht gewährleistet ist, ist lehmann natur hiervon unverzüglich zu unterrichten. In diesem Fall darf der Lieferant die vertragsgegenständlichen Produkte nicht ausliefern. Eine Freigabe der Produkte kann nur aufgrund schriftlicher Genehmigung der lehmann natur erfolgen. Ebenfalls verpflichtet sich der Lieferant alle behördlichen Beanstandungen, die sich auf Produkte für die lehmann natur beziehen, unverzüglich mitzuteilen.

XI. Eigentumsvorbehalt

An Abbildungen, Zeichnungen, Berechnungen, Ausführungsanweisungen, Produktbeschreibungen und sonstigen Unterlagen behalten wir uns Eigentums- und Urheberrechte vor. Derartige Unterlagen sind ausschließlich für die vertragliche Leistung zu verwenden und nach Erledigung des Vertrags an uns zurückzugeben. Gegenüber Dritten sind die Unterlagen geheim zu halten, und zwar auch nach Beendigung des Vertrags. Die Geheimhaltungsverpflichtung erlischt erst, wenn und soweit das in den überlassenen Unterlagen enthaltene Wissen allgemein bekannt geworden ist.

Die Übereignung der Ware auf lehmman natur hat unbedingt und ohne Rücksicht auf die Zahlung des Preises zu erfolgen. Nehmen wir jedoch im Einzelfall ein durch die Kaufpreiszahlung bedingtes Angebot des Lieferanten auf Übereignung an, erlischt der Eigentumsvorbehalt des Lieferanten spätestens mit Kaufpreiszahlung für die gelieferte Ware. Wir bleiben im ordnungsgemäßen Geschäftsgang auch vor Kaufpreiszahlung zur Weiterveräußerung der Ware unter Vorausabtretung der hieraus entstehenden Forderung ermächtigt (hilfsweise Geltung des einfachen und auf den Weiterverkauf verlängerten Eigentumsvorbehalts). Ausgeschlossen sind damit jedenfalls alle sonstigen Formen des Eigentumsvorbehalts, insbesondere der erweiterte, der weitergeleitete und der auf die Weiterverarbeitung verlängerte Eigentumsvorbehalt.

XII. Geheimhaltung

Die Parteien vereinbaren hinsichtlich des Inhaltes der Geschäftsbeziehung zwischen Lieferanten und lehmman natur strengste Verschwiegenheit.

Der Lieferant verpflichtet sich insbesondere, vertrauliche Informationen keinem externen Dritten, insbesondere nicht der Presse und/oder sonstigen Medien, zugänglich zu machen. Der Lieferant wird die vertraulichen Informationen nur solchen Personen zugänglich machen, die mit der Betreuung und Abwicklung der Vertragsverhältnisse zwischen Lieferanten und lehmman natur befasst sind und die sich ausdrücklich und unbefristet zur Geheimhaltung gegenüber Dritten verpflichtet haben, bevor diese Zugang zu den Informationen erhalten. Dies ist zu dokumentieren.

Der Lieferant verpflichtet sich ferner, den Inhalt und die vertraulichen Informationen ausschließlich zur Durchführung der Vertragsbeziehungen mit lehmman natur zu nutzen und sie insbesondere ohne die vorherige schriftliche Zustimmung von lehmman natur weder unmittelbar noch mittelbar sonst zu verwenden.

„Vertrauliche Informationen“ im Sinne dieser Vereinbarung sind: alle Informationen, insbesondere auch Preise- und Wettbewerbsinformationen, Daten und Dokumente vom oder über lehmman natur und/oder Lieferverhältnisse, gleichgültig, ob es sich hierbei um schriftliche oder mündliche Informationen oder Daten auf Datenträgern oder sonstig verkörperten und/oder unkörperliche Informationen handelt und ob diese Informationen als „vertraulich“ bezeichnet sind oder nicht.

Nicht vertrauliche Informationen sind Informationen, die nachweislich

- Zur Zeit ihrer Offenbarung bereits öffentlich bekannt sind oder nach ihrer Offenbarung ohne Verschulden des Lieferanten öffentlich bekannt werden;
- Zur Zeit ihrer Offenbarung dem Lieferanten bereits bekannt sind oder dem Lieferanten nach Ihrer Offenbarung von einem Dritten zur Kenntnis gebracht werden, der rechtlich darüber verfügen kann und gegenüber Lehmann Natur nicht zur Geheimhaltung verpflichtet ist;
- Aufgrund gesetzlicher oder behördlicher Bestimmungen zwingend offen gelegt werden müssen. In einem solchen Fall hat der Lieferant Lehmann Natur unverzüglich, wenn zulässig vor der Offenlegung, über die Offenlegung zu informieren.

Für jeden einzelnen Verstoß des Lieferanten oder einer von dem Lieferanten beauftragten Person gegen die Geheimhaltungsverpflichtungen nach XII. dieser AEB ist Lehmann Natur berechtigt, von dem Lieferanten die Zahlung einer Vertragsstrafe in Höhe von bis zu 5.000,00 Euro zu fordern. Die Grundsätze des Fortsetzungszusammenhangs sind ausgeschlossen. Mit der Zahlung der Vertragsstrafe wird die Geltendmachung des Anspruchs auf Unterlassung oder eines darüberhinausgehenden Schadensersatzes bei entsprechendem Nachweis nicht ausgeschlossen. Die Vertragsstrafe wird auf einen möglichen Schadensersatz angerechnet. Dem Lieferanten bleibt der Nachweis vorbehalten, dass tatsächlich kein oder ein niedrigerer Schaden als die geforderte Vertragsstrafe entstanden ist.

XIII. Datenschutz

Im Rahmen der Abwicklung der Geschäftsbeziehung zum Lieferanten verarbeitet Lehmann Natur ggf. persönliche Daten. Der Schutz dieser Daten ist Lehmann Natur sehr wichtig. Über die Verarbeitung von persönlichen Daten kann der Lieferant sich in der Datenschutzerklärung für Geschäftspartner der Lehmann Natur informieren, die im Internet unter <https://www.lehmann-natur.com/kontakt/datenschutzerklaerung/> abrufbar ist.

XIV. Verjährung

Die wechselseitigen Ansprüche der Vertragsparteien verjähren nach den gesetzlichen Vorschriften, soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist.

Abweichend von § 438 Abs. 1 Nr. 3 BGB beträgt die allgemeine Verjährungsfrist für Mängelansprüche 3 Jahre ab Gefahrübergang. Soweit eine Abnahme vereinbart ist, beginnt die Verjährung mit der Abnahme. Die 3-jährige Verjährungsfrist gilt entsprechend auch für Ansprüche aus Rechtsmängeln, wobei die gesetzliche Verjährungsfrist für dingliche Herausgabeansprüche Dritter (§ 438 Abs. 1 Nr. 1 BGB) unberührt bleibt; Ansprüche aus Rechtsmängeln verjähren darüberhinaus in keinem Fall, solange der Dritte das Recht – insbesondere mangels Verjährung – noch gegen uns geltend machen kann.

Die Verjährungsfristen des Kaufrechts einschließlich vorstehender Verlängerung gelten – im gesetzlichen Umfang – für alle vertraglichen Mängelansprüche. Soweit Lehmann Natur wegen eines Mangels auch außervertragliche Schadensersatzansprüche zustehen, gilt hierfür die regelmäßige gesetzliche

Verjährung (§§ 195, 199 BGB), wenn nicht die Anwendung der Verjährungsfristen des Kaufrechts im Einzelfall zu einer längeren Verjährungsfrist führt.

XX. Rechtswahl und Gerichtsstand

Für diese AEB und die Vertragsbeziehung zwischen Lehmann Natur und dem Lieferanten gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss internationalen Einheitsrechts, insbesondere des UN-Kaufrechts.

Ist der Lieferant Kaufmann i.S.d. Handelsgesetzbuchs, juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen, ist ausschließlicher – auch internationaler – Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertragsverhältnis ergebenden Streitigkeiten unser Geschäftssitz Meerbusch. Entsprechendes gilt, wenn der Lieferant Unternehmer i.S.v. § 14 BGB ist. Wir sind jedoch in allen Fällen auch berechtigt, Klage am Erfüllungsort der Lieferverpflichtung gemäß diesen AEB bzw. einer vorrangigen Individualabrede oder am allgemeinen Gerichtsstand des Lieferanten zu erheben. Vorrangige gesetzliche Vorschriften, insbesondere zu ausschließlichen Zuständigkeiten, bleiben unberührt.